

§ 3

(1) Bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen ist zu kontrollieren, ob

- a) die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen aufgestellt ist und dabei
 - die wirtschaftlichen Vorgänge richtig in einem ordnungsmäßigen Rechnungswesen erfaßt wurden,
 - die Bestände an Grund- und Umlaufmitteln durch Inventuren belegt und nach den gesetzlichen Bestimmungen bewertet sind,
 - die gesetzlichen Bestimmungen zur Abrechnung der Selbstkosten eingehalten wurden,
- b) die Gewinnverwendung nach den gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen wurde und die Abführungen an den Haushalt, die WB oder das Kombinat vollständig und termingemäß erfolgten.

(2) Das Ergebnis der Prüfung und die zur Herstellung des gesetzlichen Zustandes erforderlichen Revisionsauflagen sind vom Revisor in einem Protokoll zusammenzufassen.

(3) Das Revisionsprotokoll erhält bei Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung

- a) der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden WB, Kombinate und VEB der Generaldirektor bzw. Werkdirektor und der zuständige Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen,
- b) der den WB unterstehenden VEB und der Betriebsteile der Kombinate der Werkdirektor oder Betriebsdirektor und der Generaldirektor der WB bzw. des Kombinates,
- c) der den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden VEB der Werkdirektor und der Bezirksbaudirektor oder Kreisbaudirektor.

§ 4

(1) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist formgebunden zu bestätigen.

(2) Der zuständige Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen bzw. der Generaldirektor der WB oder des Kombinates legen fest, welche Mitarbeiter des Ministeriums für Bauwesen bzw. der WB oder des Kombinates zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Ministerium für Bauwesen bzw. der WB unterstehenden VEB oder der Betriebsteile des Kombinates berechtigt sind.³

(3) Der Minister der Finanzen legt fest, welche Mitarbeiter der Finanzrevision des Ministeriums der Finanzen zur Bestätigung der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der dem Ministerium für Bauwesen unterstehenden WB und Kombinate und der den Bezirks- und Kreisbauämtern unterstehenden VEB berechtigt sind.

§ 5

(1) Die Bestätigung wird

- a) erteilt, wenn sich im Ergebnis der Prüfung keine Beanstandungen ergaben,
- b) mit Auflagen erteilt, wenn im Ergebnis der Prüfung Veränderungen einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung erforderlich sind.

Der Bestätigungsvermerk ist entsprechend den Anlagen 1 und 2 zur Anordnung vom 11. September 1963 über die Prüfung und Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und -ergebnisrechnungen der dem Volkswirtschaftsrat unterstehenden Vereinigungen Volkseigener Betriebe und deren volkseigene Betriebe (GBl. II S. 663) auszufertigen.

(2) Die Bestätigung ist zeitweilig zu versagen, wenn im Ergebnis der Prüfung Beanstandungen getroffen wurden, die zur Veränderung einzelner Positionen der Jahresbilanz oder Gewinn- und Verlustrechnung führen, deren Umfang während der Revision nicht festgestellt werden konnte. Die Vorlage der berichtigten Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung ist unter Darlegung der Gründe des zeitweiligen Versagens der Bestätigung vom Werkdirektor des VEB bzw. Betriebsdirektor des Betriebsteiles des Kombinates bzw. Generaldirektor der WB oder des Kombinates innerhalb einer festzusetzenden Frist zu verlangen.

(3) Die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der WB bzw. des Kombinates kann nur bestätigt werden, wenn die Ordnungsmäßigkeit der Jahresbilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen aller VEB der WB bzw. Betriebsteile des Kombinates geprüft und bestätigt ist.

§ 6

(1) Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des dem Ministerium für Bauwesen bzw. der WB unterstehenden VEB oder des Betriebsteiles des Kombinates mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der nach § 4 Abs. 2 zur Bestätigung berechnete Mitarbeiter den zuständigen Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen bzw. den Generaldirektor der WB oder des Kombinates zu unterrichten. Der Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen bzw. der Generaldirektor der WB oder des Kombinates ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

(2) Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung der WB bzw. des Kombinates mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der zuständige Stellvertreter des Ministers der Finanzen den zuständigen Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen zu unterrichten. Der Leiter des Produktionsbereiches des Ministeriums für Bauwesen ist verpflichtet, die Erfüllung der erteilten Revisionsauflagen zu kontrollieren.

(3) Wird die Jahresbilanz und Gewinn- und Verlustrechnung des dem Bezirksbauamt bzw. Kreisbauamt unterstehenden VEB mit Auflagen bestätigt oder die Bestätigung zeitweilig versagt, hat der Leiter der Bezirksinspektion der Abteilung Kontrolle und Revision des Ministeriums der Finanzen den Bezirksbaudirektor